jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/7/11 7Ob117/05i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.2005

Norm

KSchG §6 Abs3
KSchG §31c Abs1

Rechtssatz

Eine Klausel, mit der sich der österreichische Reiseveranstalter die Erhöhung der mit der Buchung bestätigten Reisepreise aus Gründen vorbehält, die bestimmte (taxativ aufgezählte, nicht von seinem Willen abhängige) Änderungen betreffen, sofern (nur) „der Reisetermin mehr als zwei Monate nach Vertragsabschluss liegt", verstößt gegen das Transparenzgebot.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 117/05i
  Entscheidungstext OGH 11.07.2005 7 Ob 117/05i
  Beisatz: Hier: Art 8 Allgemeine Reisebedingungen der österreichischen Reisebüros. (T1); Veröff: SZ 2005/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120203

Dokumentnummer

JJR_20050711_OGH0002_0070OB00117_05I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at